

22 C 83/17

durch die Richterin Stahl

für Recht erkannt:

Vollstreckbare Ausfertigung



Verkündet am 17.01.2020

Schmitz, Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Mettmann

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herm

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Delorette & Gollan,
Warndtstr. 7, 42285 Wuppertal,
gegen

1.
2.

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2:

Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger 538,71 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.5.2016 zu zahlen.

Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger die Kosten der Schadensbegutachtung i.H.v. 191,77 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.04.2017 zu zahlen.

Darüber hinaus werden die Beklagten gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren i.H.v. 7,50 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.10.2016 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger und die Beklagten zu je 50 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beide Parteien können die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Seite vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger macht gegenüber den Beklagten Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall gelten.

Am 04.01.2016 gegen 19:00 Uhr parkte der Kläger seinen Pkw, Typ VW Golf IV, mit dem amtlichen Kennzeichen in der Kastanienstraße vor der Hausnummer 7 in 40699 Erkrath. Am 05.01.2016 gegen 13:35 Uhr stellte der Kläger im Frontbereich seines Pkws Beschädigung fest. Das Nummernschild war verbogen und der vordere Stoßfänger unterhalb des VW Logos in der Oberflächlichenhaut gebrochen. Der Kläger verständigte daraufhin die örtliche Polizeibehörde. Bei der Unfallaufnahme wurde zunächst das klägerische Fahrzeug in Augenschein genommen und im Anschluss den davor geparkten Pkw, Typ Audi A4, mit dem amtlichen Kennzeichen dessen Halter der Beklagte zu 1) war und welches bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert war. Die Polizeibeamten stellten am Fahrzeug des Beklagten frische Unfallspuren im Heckbereich fest.

-3-

Der Kläger gab ein Kfz Sachverständigengutachten über die an seinem Pkw entstandenen Schäden bei dem Kfz Sachverständigen in Auftrag. Der Kläger machte mit anwaltlichem Schreiben vom 04.05.2016 gegenüber der Beklagten zu 2) folgende Schadensansprüche geltend:

 Reparaturkosten gemäß
 Gutachten
 1052,42 €

 (netto) i.H.v.
 383,54 €

 Gutachterkosten i.H.v.
 25 €

 Gesamtschaden i.H.v.
 1460.96 €

Der Kläger behauptet, beim Abstellen des Fahrzeugs habe ein roter Fiat vor ihm geparkt. Er behauptet weiter, dass davon auszugehen sei, dass das Fahrzeug des Beklagten zu 1) gegen sein Fahrzeug gestoßen sei.

Der Kläger beantragt, nachdem er zunächst Freistellung hinsichtlich der Sachverständigenkosten beantragt hatte nunmehr,

- die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an ihn 1077,42 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB hieraus seit dem 20.05.2016 zu zahlen;
- die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an ihn Kosten der Schadensbegutachtung i.H.v. 383,54 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB hieraus seit dem 28.04.2017 zu zahlen;
- die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an ihn außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren i.H.v. 15 €, nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten bestreiten die Aktivlegitimation des Klägers sowie die Kombidebilität der Schäden an beiden Fahrzeugen.

Die Beklagten behaupten, das Fahrzeug des Beklagte zu 1) könne den Schaden nicht verursacht haben, weil der Beklagte zu 1) es an der Stelle, an der die Polizei es

vorgefunden habe bereits am 30.12.2015 gegen 14:00 Uhr abgestellt habe und bis zum 05.01.2016 nicht mehr bewegt habe.

Die Klage ist dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten am 20.10.2016 zugestellt Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung Sachverständigengutachtens des Diplom-Ingenieur . Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sachverständigengutachten vom 16.08.2017 (Bl. 107 ff. der Akte), auf das Ergänzungsgutachten vom 23.03.2018 (Bl. 211 ff. der Akte), sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2019 (Bl. 303 der Akte), in welcher der Sachverständige ergänzend angehört worden ist, verwiesen. Darüber hinaus wurde Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin des Zeugen sowie des Zeugen Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 22.02.2017 (Bl. 83 ff. der Akte), vom 03.05.2017 (Bl. 92 ff. der Akte) sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 29.11.2019 (Bl. 396 ff. der Akte) wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

١.

Der Kläger hat gegenüber den Beklagten kein Anspruch auf Schadensersatz unter Berücksichtigung einer Mithaftungsquote von 50 %. Ein solcher Anspruch ergibt sich aus §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG.

Wird beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges eine Sache beschädigt, so sind gem. § 7 StVG der Halter und der Fahrer des Fahrzeuges verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Haftungsverteilung zwischen den Beteiligten richtet sich gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 StVG nach den Umständen des konkreten Falles, insbesondere danach, inwieweit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen Beteiligten verursacht oder verschuldet worden ist.

Die Unfallursache konnte nicht geklärt werden.

1.

Der Kläger ist aktivlegitimiert. Der Zeuge Bechthold hat insofern nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt, dass er das Fahrzeug an den Kläger veräußert hat. Der Kläger sei in die Werkstatt gekommen und habe gefragt, ob er ein Auto zum Verkauf habe. Der Zeuge habe ihm daraufhin den Golf zum Verkauf angeboten. Nach einer Probefahrt habe der Kläger wenige Tage später den Wagen gekauft. Der Zeuge hat hat auch erläutert, dass der schriftliche Kaufvertrag nachträglich gemacht wurde, da der Anwalt des Klägers dies wollte.

2.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur vollen Überzeugung des erkennenden Gerichts fest, dass es zu einem Zusammenstoß der beiden streitgegenständlichen Fahrzeuge gekommen ist. Der erfahrene Sachverständige hat dazu in seinem Gutachten verständlich ausgeführt, dass die Kompatibilität der Unfallschäden im vorliegenden Fall durch eine signifikante Abprägung des Frontkennzeichens am VW auf dem Heckstoßfänger des Beklagtenfahrzeuges gegeben ist.

3.

Der Kläger hat ein Verschulden des Beklagten zu 1). an dem Unfall nicht bewiesen. Der Sachverständige konnte nicht ermitteln, welches der beiden Fahrzeuge die Energie erbracht hat, die zur Kollision geführt hat. Er führt dazu aus, dass bei einer solchen Spuren lagen nicht zu differenzieren ist, ob eines der beiden Fahrzeuge im Kollisionszeitpunkt stand nur das jeweils andere bewegt wurde. Auch eine dritte, rein hypothetische Betrachtung, wonach sich beide Fahrzeuge aufeinander zu bewegt haben wäre schon technisch nicht auszuschließen. Aus Sicht des Sachverständigen ist es daher ebenso möglich, dass das Fahrzeug des Beklagten sich nach hinten bewegt hat, wie das sich das Fahrzeug des Klägers nach vorne bewegt hat.

Auch aus der Zeugenaussage des Zeugen führt keinem anderen Ergebnis, da die Aussage unergiebig ist. Der Zeuge hat ausgesagt, dass er mit dem Kläger gemeinsam einen Onkel besucht hat und zu diesem Zwecke mit dem Kläger

mitgefahren ist. Er konnte sich jedoch nicht mehr daran erinnern, an welchen Tagen dies geschah. Konnte sich aber daran erinnern, dass der Kläger nach Rückkehr hinter einem roten Fahrzeug geparkt hatte. Er habe dann ein oder zwei Tage später von den Schäden am Fahrzeug des Klägers erfahren. Der Zeuge hat zudem ausgesagt, dass der Kläger allgemein die Angewohnheit habe zunächst einmal ums Auto herumzugehen und nach Schäden zuschauen. Dies sei jedoch am besagten Tag, als er mit dem mitgefahren sei nicht passiert. Bereits daraus lässt sich nicht sicher feststellen, ob der Schaden nicht bereits zu diesem Zeitpunkt gegeben war. Darüber hinaus konnte der Zeuge nur aussagen, dass als er dabei gewesen ist als hinter einem roten Fahrzeug geparkt wurde, ob das Fahrzeug des Klägers in der Zwischenzeit bewegt wurde, hat er nicht ausgesagt. Auch an den konkreten Parkvorgang konnte sich der Zeuge nicht erinnern. Er gab lediglich an, dass ihm nichts Besonderes aufgefallen sei.

Es lässt sich mithin nicht beweisen, dass der Schaden am klägerischen Fahrzeug durch eine Bewegung des Fahrzeugs des Beklagten zu 1) verursacht wurde.

4.

Andererseits konnten die Beklagten ein Verschulden des Klägers an dem Unfall nicht beweisen. Auch insofern gilt, dass der Sachverständige Nover nicht feststellen konnte welches der Fahrzeuge in Bewegung war. Soweit die Zeugin ausgesagt hat, dass das Fahrzeug etwa vom 22. Oder 23. Dezember bis zum 4. oder 8. Januar nicht bewegt wurde, kann auch damit der Beweis, dass der Schaden vom Beklagtenfahrzeug verursacht wurde, nicht geführt werden.

Die Zeugen selbst hat angegeben, zwischenzeitlich auch arbeiten gewesen zu sein. Sie hat lediglich darauf geschlossen, dass das Fahrzeug nicht bewegt wurde das Fahrzeug die ganze Zeit an derselben Stelle gestanden habe. Außerdem dass ihr Freund ihr gesagt hätte, wenn er weggefahren sei. Daraus lässt sich jedoch nicht sicher schließen, dass das Fahrzeug nicht bewegt wurde. Insbesondere lässt sich daraus nicht sicher feststellen, dass das Fahrzeug nicht zurückgerollt ist.

Insofern hat der Sachverständige bei der mündlichen Erörterung seines Gutachtens erklärt, dass an der Stelle an der die Fahrzeuge geparkt waren eine mittlere Neigung von 2,5°, was etwa 4 % entspricht, besteht. Ist somit theoretisch auch denkbar ist, das Fahrzeug zurückgerollt ist.

Keiner der Parteien ist es gelungen den jeweils ihr obliegenden Entlastungsbeweis nach § 7 Abs. 2 StVG zu erbringen. Vielmehr ist offengeblieben und für beide Parteien die Möglichkeit gegeben, dass sie auf das jeweils andere Fahrzeug aufgefahren sind.

Die Unfallbeteiligten haften somit aufgrund der Betriebsgefahr ihrer Fahrzeuge nach § 7 Abs. 1 StVG. Für eine andere als hälftige Haftungsverteilung besteht keine Veranlassung.

a.

Der Schaden am Klägerfahrzeug ist vorliegend auch bei Betrieb des Beklagtenfahrzeugs entstanden. Dies wäre auch dann der Fall, wenn das Fahrzeug des Beklagten zu 1) ordnungsgemäß geparkt gewesen wäre. Den § 7 Abs.1 StVG ist nicht schon deshalb unanwendbar, weil das am Straßenrand geparkte Auto sich nicht im "fließenden" Verkehr befand. Nach der in ständiger Rechtsprechung vertretenen verkehrstechnischen Anschauung (BGH NJW 1957, 1878; VersR 1959, 157; 1967, 562) ist der Begriff "Betrieb" weit zu fassen. Auch parkende Fahrzeuge sind in Betrieb, solange sie nur irgendwie den Verkehrszustand beeinflussen (BGH MDR 1975, 319).

b.

Es besteht für das Auffahren des Klägers kein Anscheinsbeweis. Die Grundsätze des Anscheinsbeweises vom Auffahrunfall können vorliegend zu Lasten des Klägers keine Anwendung finden. Es fehlt an einer typischen Anscheinssituation.

Ein Anscheinsbeweis für das schuldhafte Auffahren des Nachfolgenden unter Verstoß gegen § 4 StVO setzt voraus, dass das Auffahren als solches bewiesen ist (OLG Köln NJW-RR 1986, 773; LG Stuttgart NZV 1990, 236). Ist - wie hier - zwischen den Parteien streitig, ob der vorausfahrende PKW zurücksetzte oder ob der nachfahrende PKW aufgefahren ist, greift deshalb zugunsten des Vorausfahrenden kein Anscheinsbeweis dafür ein; dass der der nachfahrende Fahrer aufgefahren sein muss (OLG Hamm VRS 100, 348; LG Detmold zfs, 200, 385).

Den weiteren Beweisantritten war nicht nachzugehen, da sich auch durch ein eines weiteren Kfz Sachverständigengutachtens zur Frage ob ein Automatik Fahrzeug ausschließlich in der Position P abgestellt werden kann, nicht abschließend beweisen lässt welches der Fahrzeug sich bewegt hat. Damit ließe sich allenfalls den Beweis führen, dass das Beklagtenfahrzeug nicht zurückgerollt ist. Damit ließe sich jedoch nicht ausschließen, dass dies mittels Motorkraft zurückgerollt ist. Andererseits ließe sich dadurch, dass das Fahrzeug auch in der Position N abgestellt werden kann, nicht beweisen dass dies tatsächlich zurückgerollt ist.

7.

Der Kläger hat somit Anspruch auf 50 % seines der Höhe nach grundsätzlich unstreitigen Schadens. Der Kläger hat zudem ein Anspruch auf Ersatz der hälftigen Sachverständigenkosten. Der Schädiger hat grundsätzlich die Kosten von Sachverständigengutachten zu ersetzen, soweit diese zu einer Zweck entsprechenden Rechtsfolge notwendig sind. Sind Teile des zu ersetzenden Schadens als Kosten der Schadensfeststellung. Vorliegend ist der Sachverständigen Gutachter insbesondere im Hinblick auf die endgültige Schadenshöhe, die die Bagatellgrenze von 700 € überschreitet zweckmäßig (Palandt/Grüneberg 79. Aufl. § 249 Rn. 58).

11.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280, 286 BGB sowie aus §§ 288, 291 BGB.

111.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs.1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- 1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- 2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Wuppertal, Eiland 1, 42103 Wuppertal, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Wuppertal zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Wuppertal durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBI. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Stahl

Ausgefel

Schmitz, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zu Hd. RA'e Delorette zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Diese Entscheidung wurde den Beklagten, z.Hd. Rechtsanwälte SSR Sieger & Schmidt, am 24,01.2020

zugestellt.

Mettmand

2 8. JAN. 2020

Schmitz, Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

